

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Livia Knüsel (Grüne, Schlieren), Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Nadia Koch (GLP, Rümlang) und Judith Stofer (AL, Dübendorf)

betreffend Anstellung Lehrpersonen ohne Zulassung

Im Lehrpersonalgesetz (LGP) soll § 7 Abs. 4 wie folgt angepasst werden (Anpassungen sind unterstrichen):

Stellt die für das Bildungswesen zuständige Direktion fest, dass der Bedarf an Lehrpersonen nicht gedeckt werden kann, kann sie die Gemeinden ermächtigen, Lehrpersonen für längstens drei Jahre anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen. Lehrpersonen ohne Zulassung sind zur Weiterbildung verpflichtet. Die Kosten für die Weiterbildung tragen Kanton und Gemeinden. Die Verordnung regelt die Anforderungen an die Weiterbildung, die Anrechnung der erbrachten Weiterbildungsleistungen an die Ausbildung und die Kostenaufteilung.

Begründung:

Wegen des Lehrpersonenmangels ist es den Gemeinden im Kanton Zürich seit dem Schuljahr 2022/2023 erlaubt, Lehrpersonen ohne Zulassung für längstens ein Jahr anzustellen. Kindern und Jugendlichen soll damit ein ausreichender Grundschulunterricht auch in Zeiten von Lehrkräftemangel ermöglicht werden.

In den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 waren an der Volksschule rund 530 bzw. 620 Personen ohne Lehrdiplom tätig. Wie viele dieser 530 Personen im Folgejahr eine Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule aufgenommen bzw. sich für eine solche angemeldet haben, ist unbekannt.

Unter bestimmten Bedingungen können Lehrpersonen ohne Zulassung in einer Gemeinde länger als ein Jahr beschäftigt bleiben (s. Dokument «Personen ohne Lehrdiplom – Bedingungen für eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses» des Volksschulamtes [VSA]). Erfüllen die Personen diese Voraussetzungen nicht, können sie von einer anderen Gemeinde für längstens ein Jahr angestellt werden, solange die Ermächtigung des VSA gilt.

Es ist anzunehmen, dass die Zürcher Volksschule bis auf Weiteres auf Lehrpersonen ohne Zulassung angewiesen bleibt: Laut dem Bericht «Szenarien 2022 – 2031 für die Lehrkräfte der obligatorischen Schule» des Bundesamts für Statistik (BFS) vom November 2022 wird sich die Mangelsituation auf der Primarstufe in der Schweiz nämlich erst mittelfristig entspannen. Für die Sekundarstufe kann das BFS keine Schlüsse zur Übereinstimmung zwischen Angebot und Nachfrage ziehen.

Die heutige Regelung ist zu wenig auf den Umstand eines länger andauernden Lehrpersonenmangels zugeschnitten: Sie beschert den Schulen einen zu grossen Rekrutierungs-, Einarbeitungs- und Begleitaufwand. Lehrpersonen ohne Zulassung sind zu keiner Weiterbildung verpflichtet. Die Regelung gesteht ihnen zudem nur wenig Zeit zu, eine Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule in Angriff zu nehmen oder sich auf eine solche vorzubereiten.

Die vorliegende PI will es den Gemeinden deshalb ermöglichen, Lehrpersonen ohne Zulassung für längstens drei Jahre anzustellen. Das Anstellungsverhältnis soll weiterhin auf

jeweils 1 Jahr befristet sein und bei Bedarf für maximal 2 weitere Jahre verlängert werden können.

Im Gegenzug sollen diese Lehrpersonen von Beginn weg zwecks Qualitätssicherung zur Weiterbildung verpflichtet werden. Der Kanton definiert die Anforderungen an die Weiterbildung.

Die erbrachten Weiterbildungsleistungen sollen an die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Zürich oder des Unterstrass.edu angerechnet werden können. Kanton und Gemeinden sollen sich gemeinsam an den Weiterbildungskosten beteiligen. Für den Fall, dass die Lehrpersonen ohne Zulassung während respektive nach Ablauf der 3 zulässigen Dienstjahre auf eine reguläre Ausbildung an der PHZH verzichtet haben oder verzichten, sind Rückzahlungsvereinbarungen vorgesehen.

Die damit verbundenen Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt. An der Tatsache, dass die Bildungsdirektion jährlich aufs Neue beurteilen muss, ob im Kanton Zürich ein Mangel an Lehrkräften besteht, ändert sich mit dieser PI nichts.

Livia Knüsel
Marc Bourgeois
Nadia Koch
Judith Stofer